

1. Änderung

Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Vergabe von Zuwendungen für die Projekt- und Vereinsförderung

1. Vormerkung

Der Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Senioren, Sport und Kultur der Stadtvertretung Ostseebad Kühlungsborn vergibt die im jeweiligen Haushaltsplan festgesetzten Mittel zur Kultur- und Sportförderung gemäß der nachstehenden Richtlinie.

2. Rechtsgrundlage

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn fördert kulturelle und sportliche Anliegen auf der Grundlage des Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 2 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Förderungswürdigkeit

- (1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn fördert durch Vergabe von Zuwendungen insbesondere Vereine, Verbände, gemeinnützige Gesellschaften und Kirchen, die ihren Sitz im Ostseebad Kühlungsborn haben, ihre Aktivitäten schwerpunktmäßig in Kühlungsborn entwickeln und ausschließlich und unmittelbar soziale Zwecke im wesentlichen zugunsten der Einwohner der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfolgen.
- (2) Besondere Förderungswürdigkeit besitzen Projekte, Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen der allgemeinen Kunst-, Kultur- und Heimatpflege sowie des Breitensportes,
 - die als Ergänzungen zum herkömmlichen Kulturangebot und Vereinssport durchgeführt werden,
 - die ortsbezogen sind, die Kulturszene und die Sportartenvielfalt bereichern und eine möglichst große Breitenwirkung haben,
 - sie beispielgebend, gemeinschaftsfördernd sowie von öffentlicher Bedeutung für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind,
 - die überregionalen Charakter haben und
 - die die Vereinsarbeit fördern und unterstützen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Für die Gewährung von Zuschüssen sind neben der Verfolgung von sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken nach Ziff. 3 Abs. (1) und (2) regulär folgende Voraussetzungen erforderlich:
 1. Ansässigkeit des Antragstellers in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
 2. Anerkennung als rechtsfähiger Verein,
 3. Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 4. Erhebung von Beiträgen von ihren Mitgliedern,
 5. angemessene Eigenbeteiligung unter Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten.

- (2) Vereine und Organisationen, die nicht rechtsfähig sind oder keine Beiträge erheben, können auf besonderen Antrag den Vereinen und Organisationen nach Abs. (1) gleichgestellt werden.
Hierüber entscheidet der Fachausschuss.
- (3) Anträge auf Projekt- und Vereinsförderung im Folgejahr sind bis zum 31.07. des laufenden Haushaltsjahres zu stellen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung.
- (2) Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter, Aufwendungen für Genussmittel und Verpflegung.
Die Zuwendungsempfänger sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Projekte bemühen.
- (3) Ausgenommen von Absatz 2 sind Selbsthilfevereine zur Suchtbekämpfung und gleichwertige Vereine, Gruppen und Organisationen.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag auf einem von der Abteilung Kultur und Sport vorgegebenen Formblatt gewährt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme (Art, Ziel, Zweck, Zeit und Inhalt),
 - ein Kostenplan (detaillierte Aufstellung der Ausgaben),
 - ein Finanzierungsplan. (Der Finanzierungsplan muss die Eigenmittel, die Beteiligung der Stadt und gegebenenfalls die Förderbeiträge Dritter enthalten.)
- (3) Der Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Senioren, Sport und Kultur der Stadtvertretung Ostseebad Kühlungsborn entscheidet über die Förderfähigkeit und Bewilligung der Anträge.
- (4) Die Bewilligung einer Zuwendung wird dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (5) Der Antragsteller hat spätestens drei Monate nach der Maßnahme einen Verwendungsnachweis über die sachlich und rechnerisch richtige Verwendung der bewilligten Zuwendung, bei der Stadtverwaltung Kühlungsborn, Abt. Kultur und Sport bzw. Kämmerei, vorzulegen.
Der Nachweis hat durch Kopien aller Rechnungen bzw. Quittungen für die Gesamtfinanzierung zu erfolgen. Die Aufbewahrung der Originalbelege erfolgt beim Antragssteller. Die Stadtverwaltung Kühlungsborn ist berechtigt Bücher, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahme einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist der Belege beträgt fünf Jahre.
- (6) Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn
 - der Antragsteller den Zuwendungsbescheid mit Angaben erwirkt hat, die unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
- (7) Erreichen die tatsächlich belegten Gesamtausgaben einer geförderten Veranstaltung (auch Projekt) nicht die im Kostenplan ausgewiesene Höhe, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

- (8) Bei einer geförderten nicht durchgeführten Veranstaltung (auch Projekt), muss die gesamte bewilligte Zuwendung umgehend zurückgezahlt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Änderungsrichtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Kühlungsborn, den 09.01.2008

Der Bürgermeister
Rainer Karl